

## Verordnung

über die Erlassung einer allgemeinen Kettenpflicht für Kraftfahrzeuge mit dem Zusatz "Gilt bei Schneefahrbahn und Straßenglätte" auf der Gemeindestraße (Hilkater Straße) ab der Abzweigung von der Schönenbacher Straße bis zur Einmündung in die Weganlage der Weginteressentschaft Hinter-Hilkat.

Gemäß den §§ 43 Abs. b Z. 1 der StVO, BGBI. Nr. 159/1960 in der geltenden Fassung und § 94 c StVO in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBI. Nr. 30/1995 wird verordnet:

I.

Auf der Gemeindestraße (Hilkater Straße) im oben angeführten Bereich wird eine Schneekettenpflicht nach § 52, Z. 22 StVO mit der Zusatztafel "Gilt bei Schneefahrbahn und Straßenglätte" vorgeschrieben.

II.

Die Verordnung tritt gemäß § 44 der StVO mit der Anbringung des Verkehrszeichens gemäß § 52 Z. 22 StVO und der Anbringung der Zusatztafel "Gilt bei Schneefahrbahn und Straßenglätte" in Kraft.

Der Bürgermeister:

Moosbrugger Josef

An der Amtstafel angeschlagen am 13. 02. 2003

Von der Amtstafel abgenommen am 28.05.03